

10. Februar 2023

VorsRiLG Patrick WIEMANN  
LG Göttingen  
Berliner Str. 8  
37073 Göttingen

Guten Tag, sehr geehrter Herr WIEMANN,

Ich, Prof. Dr. Johannes LUDWIG, vertrete das Onlinemedium „DokZentrum ansTageslicht.de“ ([www.ansTageslicht.de](http://www.ansTageslicht.de)), das sich u.a. auch mit Fragen und Themen aus dem Bereich der Justiz befasst. In diesem Zusammenhang arbeiten wir die Geschichte von Frau Lisa HASE auf, die seit 2004 einen ersten und seit 2008 einen zweiten Arzthaftungsprozess vor dem LG Göttingen führt. Im ersten Fall betrifft es die Zahnklinik der UMG, im zweiten Fall einen Zahnarzt, der in Göttingen eine Art ‚hohes Tier‘ im zahnärztlichen Gewerbe darstellt. Die Beklagten sind uns namentlich bekannt. Unsere Recherchen geschehen mit Einverständnis von Frau HASE.

Sie sind seit 2019 als Mitglied der 9. Zivilkammer mit diesen Fällen befasst (Az: 2 O 985/04 bzw. ab 2011: 9 O 4/11 sowie: 2 O 1097/08 bzw. ab 2011: 9 O 24/11), üben die Rolle des Berichterstatters aus. Die fraglichen Verfahren gehen inzwischen ins 15. bzw. 19. Jahr. Immer noch in der 1. Instanz.

Sie haben in Ihrer richterlichen Funktion die „Verfahrensförderung“ in Ihren Fokus gestellt. Dazu haben wir diese Fragen an Sie:

Die Nachfragen der Klägerin bzw. ihrer Anwältin, Auskünfte über eine Kostenschätzung zu erhalten und andere Informationen in diesem Zusammenhang haben Sie abgelehnt, und zwar mit dieser Begründung:

*„Aufgrund der derzeit laufenden Begutachtung wird davon abgesehen, den Sachverständigen um Beantwortung der im Schreiben vom 19.06.2022 aufgeworfenen Fragen zu bitten. Nach Erstattung des Gutachtens wird Gelegenheit eingeräumt werden, zu dem Gutachten Stellung zu nehmen und dann noch offene Fragen zu stellen.“*

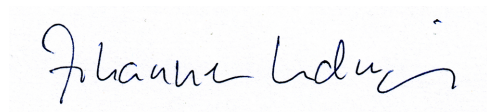
Da der Gutachter mit seinem Gutachten erst im Jahr 2024 beginnen möchte und dann auch erst ein „Vorgutachten“ (O-Ton OLG Braunschweig) frühestens im 16. bzw. 20. Jahr seit

Verfahrensbeginn auf dem Tisch liegen wird, weitere Gutachten dann also erst danach beauftragt werden können, etwa ein Hauptgutachten, fragen wir Sie

1. Ob Ihre Kammer angesichts des Alters der Klägerin hier auf eine Art von ‚biologischer Lösung‘ spekuliert?
2. Wir wollen weiter erfahren, wie Sie uns das alles als „Verfahrensförderung“ erklären können?
3. Und warum die Zeit nicht längst genutzt wurde, um weitere Zeugen zu hören und/oder Beweis über die immer noch strittigen Tatsachen zu erheben, was eigentlich nach § 404a Abs 3 ZPO notwendig wäre, um dem Gutachten die sog. Anschlussstatsachen vorgeben zu können?

Wir benötigen Ihre Antworten bis zum Freitag, den 24.2.2023, 12 Uhr - Eingang entweder via Email vorab, sonst Eingang in schriftlicher Form (Prof. J. Ludwig, Keplerstr. 13, 15831 Mahlow) - und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Ludwig', is enclosed in a light grey rectangular box.

(Prof. Dr. Johannes Ludwig)